



# SATZUNG

## der zur Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 2. Januar 2019

Aufgrund des § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 28. November 2018 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Gliederungspunkt F wie folgt gefasst:

„F. Anlagen  
Anlage zu § 26 Durchführung des Notfallbereitschaftsdienstes“

2. Das Gelöbnis wird wie folgt neu gefasst:

„Das ärztliche Gelöbnis

Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.

Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.

Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren.

Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patientin oder meinen Patienten treten.

Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren.

Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben.

Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern.

Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern, meinen Kolleginnen und Kollegen und meinen Schülerinnen und Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientin oder des Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen.

Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können.

Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.

Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird zu Absatz 4.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Qualitätssicherung in der assistierten Reproduktionsmedizin hat der Arzt neben seiner

Pflicht nach Absatz 1 jährlich eine EDV-gestützte Dokumentation entsprechend dem Fragenkatalog der Ärztekammer vorzulegen. Die Ärztekammer bestimmt die für die Datennahme zuständige Stelle.

(3) Zur Qualitätssicherung in der assistierten Reproduktionsmedizin bildet die Ärztekammer eine Kommission. Die Kommission prüft die Qualität verfahrens- und ergebnisbezogen und berät den Arzt. Ihr gehört neben geeigneten Ärzten mindestens eine in den Methoden der Qualitätssicherung erfahrene Person an. Mindestens ein Arzt soll Erfahrungen in der Reproduktionsmedizin haben. Die Kommission kann Sachverständige hinzuziehen. Die Ärztekammer kann diese Aufgabe auch auf eine kammerübergreifend gebildete Kommission übertragen.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „28. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.H. S. 336) ersetzt durch „4. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. 372)“.

4. In § 13 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die assistierte Reproduktion ist ein besonderes medizinisches Verfahren. Sie ist die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches durch medizinische Behandlung und Methoden, die die Handhabung menschlicher Keimzellen (Ei- und Samenzellen) oder Embryonen zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft umfasst.

(5) Der Arzt hat die Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Ärztekammer anzuzeigen und nachzuweisen, dass er aufgrund seiner Qualifikation sowie sachlichen und personellen Ausstattung eine dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechende Durchführung der assistierten Reproduktion gewährleistet. Änderungen sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Die Ärztekammer prüft das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung der assistierten Reproduktion. Sie kann sich hierzu durch die Kommission nach § 5 Absatz 3 Satz 1 oder eine entsprechende Kommission beraten lassen.“

5. In § 26 werden die Worte „insbesondere der Anlage 2“ ersetzt durch die Worte „insbesondere ihrer Anlage zu § 26“.

6. Anlage 1 wird gestrichen.

7. In der Überschrift zu Anlage 2 wird die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt durch „Anlage zu § 26“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 12. Dezember 2018

### Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.)

gez. Dr. med. Henrik Herrmann

Dr. med. Henrik Herrmann

**Präsident**

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 17. Dezember 2018

**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein**

(L.S.)           gez. Dr. Jörg Föh  
Dr. Jörg Föh

Ausgefertigt:  
Bad Segeberg, 2. Januar 2019

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

(L. S.)           gez. Dr. med. Henrik Herrmann  
Dr. med. Henrik Herrmann  
**Präsident**